



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

## Merkblatt

### Werdende Mütter in der Landwirtschaft

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter in der Landwirtschaft zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Beschäftigungsverbote bzw. –beschränkungen ausreichend zu beachten.

#### PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Das Arbeitsschutzgesetz i. V. mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet den Arbeitgeber, Beschäftigte (unabhängig von ihrem Geschlecht) vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen“ arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Beschäftigten, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, hat er eine Impfung anzubieten, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter hat der Arbeitgeber darüber hinaus - unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können abgerufen werden unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de), > Suchbegriff „Mitteilungsformular“)
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz zu beurteilen,
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- arbeitsplatzbezogen die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen. Falls die werdende Mutter an einem Arbeitsplatz mit Gefährdungspotential weiterarbeitet, muss durch fachgerechte Arbeitsschutzmassnahmen, die auch von der Schwangeren eingehalten werden müssen, gewährleistet sein, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz entsprechend verändert, die

Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt oder von der Arbeit freigestellt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie statt findet, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind eintreten kann. In den Fällen, in denen vom Risiko einer Gefährdung im Frühstadium der Schwangerschaft ausgegangen werden kann, ist eine Gefährdungsbeurteilung bereits mit Beginn der Beschäftigung gebärfähiger Frauen erforderlich. Beschäftigungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen vor fruchtschädigenden Gefahrstoffen in der sensibelsten Phase, den ersten Wochen der Schwangerschaft, greifen sonst nicht rechtzeitig.

Unabhängig davon muss die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung und nach Biostoffverordnung vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss bei wesentlichen Änderungen überprüft werden.

Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können.

Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

## **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ SCHWANGERER**

### **HEBEN UND TRAGEN**

Nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d. h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden.

Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch durch die Bedienung dieser Hilfsmittel die körperliche Belastung der werdenden Mutter nicht größer als die dargestellte Belastung sein.

Darunter können z.B. folgende Arbeiten fallen: Bewegen von Futter-/Düngemittelgebinden, Umsetzen von Bienenvölkern, Arbeiten bei der Ernte oder Weinlese, Bewegen oder Tragen von Tieren, Arbeiten mit Motorsägen.

### **HÄUFIGES STRECKEN UND BEUGEN**

Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen werdende

Mütter nicht beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG). Hierunter fallen u. U. das Einsetzen von Pflanzen, das Pflücken von Obst, das Ernten von Gemüse und Salat oder der Einsatz auf „Gurkenfliegern“.

### **SCHÄDLICHE EINWIRKUNG VON HITZE**

Nach § 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind. Bei zu hohen Umgebungstemperaturen ist die Wärmeabfuhr des Körpers nicht ausreichend gewährleistet. Besonders in den Sommermonaten kann es durch Hitzestau und Abstrahlung der Maschinen zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen.

Insbesondere bei länger andauernder Beschäftigung werdender Mütter kann es zu schädlichen Einwirkungen von Hitze kommen, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Temperaturen überschritten werden.

	Luftfeuchtigkeit	
	unter 60 %	über 60 %
leichte Arbeit	30 <sup>0</sup> C	28 <sup>0</sup> C
mittelschwere Arbeit	26 <sup>0</sup> C	24 <sup>0</sup> C

### **LÄRM / ERSCHÜTTERUNGEN**

Werdende Mütter dürfen nach § 4 Abs. 1 MuSchG nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Von einer schädlichen Einwirkung durch Lärm wird ausgegangen, sofern der Tages-Lärmexpositionspegel größer als 80 dB(A) ist oder der Lärm unerwartete Impulse mit über 40 dB(A) Anstieg in 0,5 Sekunden beinhaltet. Unvorhersehbare impulshaltige Geräusche können einen Schreckeffekt verursachen, der die werdende Mutter gefährden kann. Der zulässige Tages-Lärmexpositionspegel kann z. B. bei der Arbeit mit älteren Traktoren und Mähdreschern, Motorsägen, Laubsaugern/-bläsern, Shreddern oder elektrischen Sensen überschritten werden.

Erschütterungen (Schwingungen) können z. B. beim Umgang und im Umfeld von Geräten und Maschinen auftreten. Von einer schädlichen Einwirkung wird ausgegangen, wenn die Auslösewerte für Vibrationen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung nicht sicher eingehalten werden.

Auch bei Einhaltung der Auslösewerte können im Einzelfall für Schwangere schädliche Einwirkungen auftreten. Dies gilt vor allem beim Auftreten von stoßhaltigen Erschütterungen.

### **GEFAHRSTOFFE**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 MuSchG darf der Arbeitgeber werdende und stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchArbV dürfen sie nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt

werden, wenn der Grenzwert überschritten wird. Die Einhaltung des Grenzwerts ist nachzuweisen.

Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung sind Sicherheitsdatenblätter oder die Kennzeichnung von Gebinden. Der Arbeitgeber muss seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen die jeweils aktuellste Version zugrunde legen.

Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten geeignete und zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (siehe dazu in der TRGS 500 Schutzmaßnahmen Punkt 5.3.3 Arbeitskleidung, Schutzausrüstung) zur Verfügung zu stellen. Hier sind vor allem auch die Wege zu berücksichtigen, auf denen die Gefahrstoffe in den Körper gelangen könnten (z. B. über die Atemwege oder über die Haut).

Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen (Inhalative Exposition), so ist zu ermitteln, ob der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) erreicht oder überschritten wird. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist nachzuweisen. Der Arbeitgeber kann bei Gefahrstoffen, für die derzeit noch kein Arbeitsplatzgrenzwert veröffentlicht wurde, für die Gefährdungsbeurteilung die vom Hersteller oder Einführer gemäß § 4 GefStoffV vorzunehmende Einstufung heranziehen.

Gefährdungen und damit mögliche Beschäftigungsbeschränkungen bzw. Beschäftigungsverbote bestehen insbesondere beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, gebeiztem Saatgut, Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Düngemitteln, Insektenbekämpfungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und mit manchen Futtermitteln. Da der Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten in landwirtschaftlichen Betrieben schwierig ist, sollte der Umgang der werdenden bzw. stillenden Mutter mit Gefahrstoffen grundsätzlich besser unterbleiben. Das gilt auch für den Aufenthalt in Räumen, während dort andere Mitarbeiter mit Gefahrstoffen umgehen. Vor dem Betreten dieser Räume muss durch ausreichende Lüftungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass für die werdende oder stillende Mutter keine Gefährdung mehr besteht.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, die über die Haut aufgenommen werden können (gekennzeichnet in der TRGS 900 mit H = Hautresorptiv und den entsprechenden R- bzw. H-Sätzen), ist die Weiterbeschäftigung nur zulässig, wenn die werdende oder stillende Mutter keinen Hautkontakt mit den Gefahrstoffen hat oder, wenn sich dies nicht sicher vermeiden lässt, zumutbare und geeignete persönliche Schutzausrüstung, z.B. als Handschutz ein für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässiger Chemikalienschutzhandschuh (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung), zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 5 MuSchArbV besondere Beschäftigungsverbote für werdende oder stillende Mütter oder Frauen im gebärfähigen Alter.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 5 Abs.1 Nr. 3 MuSchArbV). Dies gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert nicht überschritten wird und bei hautresorptiven Stoffen ein Hautkontakt ausgeschlossen ist.

Gefährdungen und damit mögliche Beschäftigungsbeschränkungen bzw. Beschäftigungsverbote bestehen unter anderem auch beim Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln. In Bereichen, in denen Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die möglicherweise krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe freisetzen, dürfen werdende Mütter nicht eingesetzt werden.

## BIOSTOFFE

Bei Tätigkeiten im Freien besonders in Niedrigvegetation in Endemiegebieten besteht durch Zeckenbisse die Gefahr der Infektion von Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Borreliose. Zeckenbissrisiko besteht im Durchschnitt von März bis Oktober. Vom Arbeitgeber ist die Impfung gegen FSME vor Eintritt der Schwangerschaft anzubieten. Gegen Borreliose kann nicht geimpft werden. Die Borreliose ist auf das ungeborene Kind übertragbar.

Die Schwangere darf keinen Kontakt zu zeckenbefallenen Tieren haben und nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen ein Kontakt mit Zecken wahrscheinlich ist.

Auf einen ausreichenden Tetanusschutz (Wundstarrkrampf) ist zu achten.

Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht arbeiten, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder durch sie im Krankheitsfall bedingte therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden (Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz Anl. 1 Abs. A Nr. 2). Zu diesen biologischen Arbeitsstoffen zählen z. B. folgende Erreger:

Erreger	Vorkommen	Übertragungsweg	Erkrankung
<b>Bakterien</b>			
Borrelia burgdorferi	Zecken	parenteral	<b>Mutter:</b> Lyme-Disease <b>Leibesfrucht:</b> Schädigung in 30%: Aborte, Fruchttod, Erkrankung, Missbildungen
Brucella species	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Nagetiere, Hunde	dermal (Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten mit Hautwunden), oral, aerogen	<b>Mutter:</b> Brucellose, Übertragung auf Kind durch Stillen möglich, Therapie in Schwangerschaft erschwert
Campylobacter jejuni	Rinder, Geflügel, Hunde	oral	<b>Mutter:</b> erhöhte Empfindlichkeit gegen Erreger. Gastroenteritis, Sepsis
Campylobacter fetus	Rinder, Schweine	Kontakt	<b>Mutter:</b> Sepsis bei Abwehrschwäche <b>Leibesfrucht:</b> fieberhafte Aborte, Frühgeburten
Chlamydophila psittaci	Vögel	aerogen	<b>Mutter:</b> Psittakose, Therapie in Schwangerschaft erschwert
Chlamydophila abortus	Schafe, Ziegen	oral	<b>Leibesfrucht:</b> Fehlgeburten

Erreger	Vorkommen	Übertragungsweg	Erkrankung
Coxiella burnetii	Paarhufer( Schafe, Ziege, Rinder, Wildtiere)	aerogen (Kot, Urin, Plazenta, Milch)	<b>Mutter:</b> Q-Fieber. Therapie in Schwangerschaft eingeschränkt <b>Leibesfrucht:</b> Übertragung möglich
Ehrlichia species	Zecken	parenteral	<b>Mutter:</b> Ehrlichiose, Therapie in Schwangerschaft eingeschränkt
Escherichia Coli (EPEC, ETEC, EIEC, EHEC)	Rinder	oral (Kot)	<b>Mutter:</b> Diarrhoeen, HUS, TTP, erhöhte Gefahr von Pyelonephritis, lebensbedrohlicher Verlauf von EHEC-Infektionen mit Nierenversagen in Schwangerschaft möglich
Leptospira species	Ratten, Rinder, Hunde, Schweine	dermal (Urin), oral	<b>Mutter:</b> Leptospirose <b>Leibesfrucht:</b> Totgeburt, Frühgeburt, Hirnhautentzündung. Auch Übertragung durch Muttermilch möglich
Salmonella species	Haustiere, Nutztiere, Amphibien, Reptilien	oral	<b>Mutter:</b> Salmonellose, Typhus <b>Leibesfrucht:</b> Frühgeburtsrisiko erhöht

Viren			
FSME-Virus	Zecken in Endemiegebieten	parenteral	<b>Mutter:</b> Frühsommermeningoen-cephalitis
Rabies- Virus	Wildtiere, freilaufende Haustiere in Endemiegebieten	parenteral	<b>Mutter:</b> Tollwut

Parasiten			
Toxoplasma gondii	Katzen, rohes Fleisch	oral	<b>Mutter:</b> Toxoplasmose des <b>Leibesfrucht:</b> schwere Schäden des Zentralnervensystems (Wasserkopf, Gehirnentzündung, geistige Fehlentwicklung), Sehstörungen bis Blindheit, Fehl- oder Totgeburt

Der Kontakt mit Tieren, die menschenpathogene Erreger übertragen können, die direkt oder durch notwendige Therapien Mutter und/oder Leibesfrucht gefährden können, muss unterbleiben.

Beim Umgang mit Fleisch, Milch oder Eiern muss wegen der Infektionsgefahr z.B. durch Toxoplasmose, Salmonellose und Listeriose auf die konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen geachtet werden.

Aus diesem Grund dürfen rohe oder nicht völlig durchgegarnte tierische Lebensmittel auch nicht abgeschmeckt werden.

Beim Shreddern, Kompostieren bzw. Sieben von Kompost können Keimzahlen von  $10^7$  bis  $10^{10}$  koloniebildende Einheiten pro Kubikmeter Luft auftreten. Die Keime gehören der Risikogruppe 1 und 2 an. Erreger wie der *Aspergillus fumigatus* können krebserzeugende Toxine (Aflatoxin) freisetzen, die über den Luftweg aufgenommen werden können. Aus diesem Grund ist die Beschäftigung werdender Mütter mit den o. g. Arbeiten in der Regel nicht möglich

### **PROPHYLAXE VOR EINTRITT DER SCHWANGERSCHAFT**

Eine möglichst frühzeitige Prophylaxe vor Infektionskrankheiten ist der beste Schutz für die Mutter und das ungeborene Kind sowie unter Kosten- und Organisationsaspekten die günstigste Lösung für den Arbeitgeber. Bei erhöhter Infektionsgefährdung hat der Arbeitgeber nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) Beschäftigte (unabhängig von ihrem Geschlecht) vor Aufnahme von Tätigkeiten nach dem Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen“ arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen.

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind bei der Arbeit in der Niedrigvegetation in der Vegetationsperiode und in Endemiegebieten Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen gegen das FSME-Virus anzubieten. Bei der Tätigkeit als Wald- und Forstarbeiter sind zusätzlich Vorsorgeuntersuchungen auf Borreliose anzubieten.

Eine Impfung gegen Tetanus wird empfohlen.

### **UNFALLGEFAHR**

Arbeiten, bei denen die werdende Mutter einer erhöhten Unfallgefahr, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt ist, sind nicht zulässig. Dies sind z. B. Verletzungen durch Tiere, durch (kontaminierte) Werkzeuge, das Besteigen von Leitern, Fällen von Bäumen, Zerkleinern von Brennholz oder Arbeiten in ungünstigem Gelände.

### **TEMPOABHÄNGIGE ARBEITEN**

Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo sowie sonstige Arbeiten z. B. während der Ernte (Gurkenflieger etc.), bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sind für werdende Mütter verboten.

### **MEHRARBEIT / NACHTRUHE / SONN- UND FEIERTAGSARBEIT**

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8 ½ Stunden täglich, nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

## **ARBEITSUNTERBRECHUNG**

Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

## **LIEGEMÖGLICHKEIT**

Werdenden und stillenden Müttern ist während der Pausen und, soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 4.2 Nr. 6).

## **ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG**

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel zu treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

Die besonderen Bedingungen der **landwirtschaftlichen Krankenkassen** sind hier zu beachten.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen des  
Regierungspräsidiums gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

[rp.baden-wuerttemberg.de](http://rp.baden-wuerttemberg.de) >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz